

VI ZR 227/61

V e r k ü n d e t
am 19. Juni 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2186 073

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gastwirtin Witwe Peter K., L., Haus Nr. ,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die am 1957 geborene Elke W., L.,
Haus Nr. ,
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, Eheleute Post-
inspektor Heinrich W. und Gertrud geb. S., ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 27. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die damals dreijährige Klägerin spielte am 5. Mai 1960 gegen 18 Uhr auf der Straße vor dem Anwesen ihrer Eltern in L [REDACTED], in dessen Garten ihr Vater arbeitete. Sie lief ein kurzes Stück nach links in Richtung Dülken, wobei sie die Brücke über den Bruchgraben überschritt, und bog dann nach rechts in den Bruchweg ab, der an einer Müllkippe vorbeiführt. In der Nähe der Kippe biss sie ein dort frei herumlaufender, größerer Hund derart ins Gesicht, daß die ganze Unterlippe fortgerissen und die Zähne zwischen den beiden Mundwinkeln freigelegt wurden. Der auf den Schmerzensschrei der Klägerin herbeieilende Vater begegnete einem Hund, der auf der Ortsstraße in Richtung Lobberich davonlief.

In dieser Richtung liegt, etwa 100 m vom Elternhaus der Klägerin entfernt, das Anwesen der Beklagten, in dem sie eine Gastwirtschaft und ein Lebensmittelgeschäft betrieb. Die Beklagte hielt hier - zur Unfallzeit seit etwa fünf Jahren - einen größeren, nicht reinrassigen Wolfspitz.

Die Klägerin hat behauptet, sie sei von diesem Tier gebissen worden. Ihr damals siebzehnjähriger Bruder Georg habe sie kurz vor dem Unfall zusammen mit dem Hund der Beklagten auf der Bruchgrabenbrücke gesehen. Ihr Vater habe, als er ihr zu Hilfe eilte, das ihm begegnende Tier ebenfalls als den Hund der Beklagten erkannt. Schließlich habe ihr Großvater S [REDACTED] beobachtet, daß der Hund der Beklagten sich

- 3 -

vor dem Unfall frei auf der Ortsstraße bewegte und daß er nachher zum Hause der Beklagten und in dieses hineinlief.

Die Klägerin hat Zahlung von 400 DM zum Ausgleich bisher entstandener Heilungskosten begehrt, um die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich aller weiteren Schäden gebeten und die Zuerkennung eines richterlich zu bemessenden Schmerzensgeldes beantragt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat behauptet, ihr Hund sei vor wie nach dem Unfall eingeschlossen gewesen, so daß er die Klägerin nicht gebissen haben könne. Es müsse eine Verwechslung mit einem der sehr ähnlichen Tiere vorliegen, die in der Nachbarschaft gehalten und zum Teil nach dem Unfall getötet worden seien. Im anderen Falle müsse die Klägerin sich entgegenhalten lassen, daß ihr Vater sie ungenügend beaufsichtigt habe und daß er als Beamter der Bundespost in der Lage sei, einen Teil des Schadens durch Erwirkung einer Beihilfe zu decken. Im zweiten Rechtszug hat die Beklagte noch geltend gemacht, sie habe ihren Hund zu Wachzwecken gehalten und halten müssen; er habe jedoch nur gebellt und sei sonst ungewöhnlich friedlich und folgsam gewesen. Die Maßnahmen zu seiner Beaufsichtigung seien im Hinblick auf diese Eigenschaften und die ländlichen Verhältnisse ausreichend gewesen; ein gelegentliches Entweichen des Tieres auf die Straße habe wegen seiner Gutartigkeit nicht als ernstliche Gefahr angesehen werden können.

Das Landgericht hat dem Zahlungsantrag im wesentlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



stattgegeben, die begehrte Feststellung ausgesprochen und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich mit Verfahrensrügen gegen die Feststellung, daß die Klägerin von dem Hund der Beklagten gebissen worden ist, und erachtet für den Fall, daß es hierbei verbleiben sollte, die an die Aufsichtspflicht der Beklagten gestellten Anforderungen als überspannt. In beiden Richtungen gehen ihre Angriffe fehl.

I.

1. Es trifft zu, daß die Beklagte Beweise für die häufige Verwechslung ihres Hundes mit anderen, in der Umgebung gehaltenen Tieren angeboten hat, die nicht erhoben worden sind. Darin liegt jedoch kein Mangel des Verfahrens, und noch weniger ist mit der Revision zu befürchten, daß das Berufungsgericht die Möglichkeit einer Verwechslung überhaupt nicht in Betracht gezogen haben könnte.

Die Identifizierung des Hundes hat im Mittelpunkt der Aufklärung durch das Landgericht gestanden. Die von

der Beklagten behauptete Verwechslungsmöglichkeit ist dabei von vornherein unterstellt worden, und das Landgericht hat in der Würdigung des Beweisergebnisses eingehend dargelegt, warum sie nach seiner Überzeugung vorliegend ausscheidet. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung nach eigener, kritischer Überprüfung übernommen und zugleich seine Auffassung begründet, daß es weder einer Wiederholung der Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges noch der Erhebung weiterer Beweise bedürfe. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Es hätte keine Veränderung der zu würdigenden und auch tatsächlich in Betracht gezogenen Umstände bedeutet, wenn eine Vernehmung der hierfür benannten Personen ergeben hätte, daß diese den Hund der Beklagten mehrfach mit anderen Tieren aus der Nachbarschaft verwechselt haben. Von dieser Möglichkeit ausgehend, haben das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht gleichwohl die Überzeugung gewonnen, daß der Bruder der Klägerin und ihr Großvater den seit fünf Jahren im nebenan liegenden Anwesen der Beklagten gehaltenen Hund mit Sicherheit zu erkennen vermochten. Im übrigen ist auf dieses Vermögen allein nicht abgestellt worden. Daß keine Täuschung vorgelegen hat, ist vielmehr mit den weiteren Feststellungen erhärtet worden, daß sich der Hund der Beklagten entgegen deren Behauptung vor dem Unfall auf der Straße befunden hat, und daß er nachher auf das Haus der Beklagten zu und in dieses hineingelaufen ist.

Da das Berufungsgericht die allgemeine Verwechslungsmöglichkeit unterstellt, sie vorliegend jedoch aus tat-

sächlichen Gründen als ausgeschlossen angesehen hat, brauchte es auch nicht mehr auf den Vortrag der Beklagten einzugehen, daß mehrere für eine solche Verwechslung in Betracht kommende Hunde nach dem Unfall abgeschafft oder sogar getötet worden seien. Dieser Vorgang hätte, wenn er zutreffen sollte, an den tragenden Erwägungen nichts zu ändern vermocht.

2. Ebenso wenig brauchte das Berufungsgericht ausdrücklich zu erörtern, daß seine Feststellungen sich gossenteils auf die Bekundungen naher Verwandter der Klägerin gründen. Dieser Umstand war offenkundig und kann, zumal nach den Angriffen der Beklagten, nicht übersehen worden sein. Die von der Revision zu Unrecht vermisste, sachentsprechende Beurteilung liegt in der besonders sorgsam Würdigung gerade dieser Aussagen und der Prüfung ihres Wahrheitsgehalts mit Hilfe anderweit ermittelter Tatsachen. So geht die Feststellung, daß der Hund der Beklagten nicht lange vor dem Unfall auf die Straße gelassen worden ist, nicht auf die Aussagen von Verwandten der Klägerin zurück. Sie vermochte die Bekundungen des Bruders und des Großvaters der Klägerin, daß sie den Hund der Beklagten - und keinen anderen - um die Unfallzeit auf der Straße gesehen haben, so entscheidend zu stützen, daß hierdurch die Bedenken wegen des Verwandtschaftsverhältnisses ausgeräumt wurden. Das brauchte, nachdem die Feststellung selbst getroffen und als Bestätigung gewürdigt worden war, nicht noch zusätzlich dargelegt zu werden.

Daß der Großvater der Klägerin eine Hirnverletzung erlitten hat, war schon durch seine Befragung geklärt worden. Das Landgericht wurde durch diesen Umstand nicht gehindert, ihn nach dem persönlichen Eindruck und dem sachlichen Gehalt seiner Aussage als glaubwürdig anzusehen. Wenn das Berufungsgericht dies gutgeheißen hat, läßt sich dagegen aus Rechtsgründen nichts erinnern. Eine Geistesgestörtheit des Zeugen, die eine sachverständige Begutachtung erforderlich gemacht hätte, war weder behauptet worden, noch hatten sich dafür Anhalte während der Vernehmung ergeben. Unter diesen Umständen konnte es auch dahinstehen, ob der Zeuge bereits einige Zivilprozesse geführt hatte, und welche dies waren.

II.

Ebenso unangreifbar wie die Feststellung, daß der Hund der Beklagten die Klägerin gebissen hat, ist auch die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts.

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob das Tier dem Beruf oder der Erwerbstätigkeit der Beklagten zu dienen bestimmt war. Für die Berufungsinstanz ist deshalb davon auszugehen, daß dies der Fall war. Insoweit können auch keine durchgreifenden Bedenken bestehen, weil es entscheidend auf die vom Halter getroffene Bestimmung - hier zum Wachhund - ankommt und die dargelegten Umstände, wie die Beschaffenheit des Tieres und die Notwendigkeit, den Gewerbebetrieb der Beklagten zu schützen, eine solche Bestimmung durchaus nicht als sinnlos erscheinen lassen.

Der Beklagten stand deshalb der Weg offen, sich nach § 833 Satz 2 BGB zu entlasten. Sie hätte hierzu die gesetzliche Vermutung widerlegen müssen, daß sie bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet habe und daß dieser Verstoß für die Verletzung der Klägerin ursächlich geworden sei. Diesen Nachweis hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei als nicht geführt erachtet.

Das Maß der zu fordernden Sorgfalt hängt von der Gattung und den besonderen Eigenschaften des Tieres sowie von den sonstigen Umständen ab. Hier handelte es sich nach den Feststellungen um einen Wachhund von der Größe eines Schäferhundes. Bei einem solchen Tier ist, wenn es völlig frei auf der Straße herumläuft, die Vermutung der ungenügenden Beaufsichtigung nicht durch den Nachweis der Folgsamkeit und allgemeinen Friedfertigkeit zu widerlegen. Auf den Gehorsam des Hundes konnte es von vornherein nicht ankommen, weil sich unstreitig niemand in seiner Nähe befunden hat, der ihn durch Zuruf oder sonstiges Eingreifen hätte leiten und beherrschen können. Mit der Friedfertigkeit des Hundes - selbst Kindern gegenüber - vermag die Beklagte sich nicht zu entlasten, weil das tierische Verhalten unberechenbar ist und gerade hierin der Grund für die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB liegt. Diese Unberechenbarkeit kann sich, wie der Unfall zeigt, besonders beim Fehlen einer Aufsichtsperson ungehindert und verhängnisvoll auswirken. Die Beklagte hätte sie deshalb in Rechnung stellen müssen und ihre Maßnahmen nicht lediglich darauf abstellen dürfen, daß der Hund sich gewöhnlich auch

ohne Aufsicht ruhig verhielt (vgl. RG, JW 1933, 832). Ein großer Wachhund bedeutet, selbst wenn er im allgemeinen friedlich ist, auf der Straße eine Gefahr für die Benutzer, die nicht von diesen, sondern vom Halter zu tragen ist. Deshalb sind, wenn der Halter den Hund gleichwohl auf die Straße gelangen läßt, an den Nachweis gehöriger Beaufsichtigung strenge Anforderungen zu stellen (RG JW 1929, 3288). Vorliegend hat auf der Straße jegliche Beaufsichtigung des Tieres gefehlt. Die Beklagte hat andererseits auch nicht dargetan, daß sie in dem erforderlichen Maße dafür gesorgt hätte, daß der Hund nicht aus dem Haus entweichen oder gar von einem Familienmitglied hinausgelassen werden konnte. Sie hält im Gegenteil ein solches Hinauslassen in den frühen Morgenstunden, aber auch ein gelegentliches Entweichen tagsüber im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse und die Friedlichkeit des Hundes ausdrücklich für unbedenklich. Darin ist ihr das Berufungsgericht mit Recht nicht gefolgt; von einem geführten Entlastungsbeweis kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

III.

Da das Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, mußte ihre Revision mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner